

## Merkblatt zum Schutz wasserwirtschaftlicher Anlagen bei Bauarbeiten

Entsprechend geltendem Vertragsrecht (VOB) sind nachfolgende Forderungen des Versorgungsträgers bei allen Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen der Wasserwirtschaft einzuhalten. Die **Übernahme** der Garantie seitens der Bauausführenden zur vorschriftsmäßigen **Einhaltung der Forderung ist somit Voraussetzung der Zustimmung des wasserwirtschaftlichen Versorgungsträgers.**

Die Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand gilt nur in Zusammenhang mit diesem Merkblatt.

### 1. Gesetzliche und technische Grundlagen

- Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB –
- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – Erläuterungen zur ATV-DIN 18299
- DIN 18300 Erdarbeiten
- DIN 18301 Bohrarbeiten
- DIN 18302 Brunnenbauarbeiten
- DIN 18303 Verbauarbeiten
- DIN 18304 Rammarbeiten
- DIN 18305 Wasserhaltungsarbeiten
- DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten
- DIN 18307 Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdbereich
- DVGW GW 315 Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten UVV

### 2. Kurzhinweise für Bauunternehmen zum Schutz von Anlagen der Wasserversorgung

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z.B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Beschädigungen unverzüglich melden.
- Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Stellungnahme des Versorgungsträgers beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Versorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z.B. Leitungsnachweise) verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist. Versorgungsanlagen sind nur durch rechtzeitige Handschachtung freizulegen.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperrreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten. Bei zugestimmten Veränderungen ordnungsgemäße Wiederherstellung (z.B. Niveaueingleichung) sichern.
- Liste der Maßnahmen gemäß Abschnitt 4.10. auf der Baustelle bekanntmachen.
- Freigelegte Ver- und Entsorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wieder abdecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

### 3. Örtliche Einweisung und Onlinenutzung

#### 3.1. Örtliche Einweisung

Spätestens 3 Tage vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung durch die MIDEWA erforderlich. Der Bauunternehmer hat dazu die MIDEWA zu kontaktieren.

**Der zuständige Ansprechpartner der MIDEWA wurde Ihnen in der Email zur Leitungsauskunft benannt.**

#### 3.2. Baustellen

Sollte sich im Bereich des geplanten Bauvorhabens eine Baustelle (Baustellenschild) befinden, ist mit dem VU Rücksprache zu nehmen.

## 4. Vorschriften des Versorgungsträgers

### 4.1. Geltungsbereich

Die Anordnungen gelten im Bereich von Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu Wasserversorgungsleitungen gehören Rohrleitungen, Schächte, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder u.a.m.

### 4.2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Er trägt die Verantwortung zur Einholung der erforderlichen Schacht- und Ausführungsgenehmigungen, behördlichen Zustimmungen (jeweilige Bauämter u. Straßenbaulastträger) sowie Beschilderung mit entsprechender Genehmigung und Baustellenkennzeichnung (gegebenenfalls Firmenbenennung). Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Für die dem Versorgungsunternehmen durch die Baumaßnahmen entstehenden Einbußen (Absatz- und/oder Wasserverluste) sowie Mehraufwendungen (gewerblicher, kaufmännischer und/oder ing.-technischer Art) kommt das Bauunternehmen finanziell auf.

### 4.3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist **mindestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten** bei den Betriebsstellen der MIDEWA eine Leitungsauskunft über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Bei Abweichungen von der Planung der Arbeiten oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Eigenmächtige Trassenänderungen sind unzulässig.

### 4.4. Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlussleitungen ist möglich. Versorgungs- oder Hausanschlussleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderte Größe angesehen werden kann. Wenn die Lage/Tiefe vorhandener Leitungen, Kabel, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Hausanschlüsse sind nicht in jedem Fall dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass in der Regel jedes Grundstück über einen Versorgungsanschluss verfügt.

### 4.5. Baubeginn

Der Baubeginn kann erst nach Vorliegen der gesamten Unterlagen zur Leitungsauskunft und unter Beachtung dieses Merkblattes erfolgen!

### 4.6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- und Entsorgungsanlage gehörender Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Zustimmung setzt Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Kappen, Schieber etc. voraus. Erforderliche Umverlegungen von Leitungen sind zustimmungspflichtig und sind nach Realisierung einzumessen und als Bestandsplan analog und digital zu übergeben.

#### **4.7. Maschinelle Arbeiten**

Im Bereich von *Versorgungsanlagen* dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsträger abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkung u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

#### **4.8. Freilegen von Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen dürfen nur durch rechtzeitige Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

#### **4.9. Maßnahmen bei Beschädigungen**

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

#### **4.10. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes**

Wenn eine Rohrleitung beschädigt worden ist, so dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Wasser/Abwasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung
- Erforderlichenfalls Personen aus tiefer liegenden Räumen und Baugruben evakuieren
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

#### **4.11. Verfüllen der Baugruben**

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Ver- und Entsorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsräben“ der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen – Arbeitsgruppe Untergrund – sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens zu erfolgen.

#### **4.12. Weiteres**

Die festgelegten Anordnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass die im Punkt 1 benannten Grundlagen und die dazu gehörenden technischen Regeln umfassend einzuhalten sind.